
Bericht des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1979

vom 31. Dezember 1979

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1979 Bericht zu erstatten.

EIDGENÖSSISCHES VERSICHERUNGSGERICHT

A. Zusammensetzung des Gerichtes

Am 5. Dezember hat die Bundesversammlung für die Jahre 1980 und 1981 Bundesrichter Jean-Daniel Ducommun zum Präsidenten und Bundesrichter Theodor Bratschi zum Vizepräsidenten des Gerichts gewählt. Am 8. Dezember 1979 ist Herr Jean-Daniel Ducommun nach kurzer Krankheit gestorben. Der unerwartete Hinschied dieses kompetenten, erfahrenen und gewissenhaften Richters ist um so schmerzlicher, als er in einen Zeitraum fällt, in dem die Zahl der neuen Geschäfte an der höchstrichterlichen Instanz auf dem Gebiete der Sozialversicherung anwächst. Alle Mitarbeiter des Gerichts werden diesen Diener des Rechts in unauslöschlicher Erinnerung behalten.

B. Tätigkeit des Gerichtes

I. Allgemeiner Überblick

1. Beziehungen zum Bundesgericht

Zwei Mitglieder unseres Gerichts – R. F. Vaucher und E. Amstad – wirkten regelmässig an den Geschäften der öffentlichrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts mit (Art. 127 Abs. 1 OG). Diese Abteilungen und unser Gericht hielten – nebst dem Meinungsaustausch ihrer Präsidenten – am 27. September in Lausanne eine gemeinsame Sitzung ab (Art. 127 Abs. 3 und 4 OG).

2. Geschäftslast

Gegenüber 1978 hat sich die Zahl der neuen Geschäfte von 1300 auf 1533 (+233) erhöht. Diese Steigerung beruht auf der Zunahme der Beschwerden auf den Gebieten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (+42), der Invalidenversicherung (+219), der Krankenversicherung (+14) und der Arbeitslosenversicherung (+6). Die geringeren Eingänge in den anderen Versicherungszweigen (–48, davon –26 in der Unfallversicherung und –18 bei den Ergänzungsleistungen) konnten diese Zunahme nicht kompensieren. Hinzuweisen ist wiederum auf die kleine Zahl der Prozesse auf den Gebieten der Militärversicherung (11) und der Familienzulagen für Kleinbauern (5). Die Zahl der erledigten Fälle hat sich gegenüber 1978 von 1154 auf 1284 erhöht (+130). Dennoch waren am 31. Dezember 1979 Beschwerden anhängig (gegenüber 850 Ende Dezember 1978). Trotz der Erhöhung der Zahl der Ersatzrichter auf 9 und derjenigen der Gerichtsschreiber und Gerichtssekretäre auf 13 sowie der durchgeführten organisatorischen und prozessualen Massnahmen gelang es nicht, der Geschäftslast Herr zu werden. Denn der Zuwachs der Beschwerden ist beinahe doppelt so gross wie die Zunahme der erledigten Geschäfte.

Die Wahl zweier zusätzlicher Richter und namentlich der Beizug weiterer Urteilsredaktoren sind wahrscheinlich allein geeignet, die Lage wiederherzustellen, sofern nicht Massnahmen ergriffen werden, welche den Rechtsweg zum Eidgenössischen Versicherungsgericht erschweren. Jedenfalls ist die grosse Bedeutung zu betonen, welche der Qualität und Speditivität der letztinstanzlichen Rechtsprechung für Verwaltung, Rechtsuchende und Gerichte zukommt.

Die am Ende dieses Berichtes aufgeführte Statistik gibt Aufschluss über die mittlere Prozessdauer, welche allfällige Sistierungen von Verfahren nicht berücksichtigt, die Zahl der Beratungen des Gesamtgerichtes und derjenigen, die in Anwesenheit der Parteien stattgefunden haben (Art. 17 und 125 OG), sowie über die sprachliche Verteilung der erledigten Fälle.

II. Überblick über die einzelnen Rechtsgebiete

(Die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch veröffentlicht.)

1. Materielles Recht

a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Auf dem Gebiete der *Beiträge* untersuchte das Gericht das seit 1. Januar 1976 gültige Statut für Kommanditäre (BGE 105 V 4). Es prüfte die AHV-rechtliche Qualifikation der Entschädigungen an den Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft, der gleichzeitig auch als Anwalt für diese Gesellschaft tätig ist (BGE 105 V 113). Präzisiert wurde der Begriff der «sozialen Verhältnisse», welche für die Bemessung der Beiträge der *nichterwerbstätigen Versicherten* massgebend sind im Falle einer in der Schweiz wohnhaften Schweizerin, deren ausländischer Ehemann der AHV nicht angehört (Urteil D. vom 14. November 1979). Die ausserordentliche Beitragsbemessungsmethode bei Selbständigerwerbenden ist sinngemäss anwendbar auf die Beitragsbemessung Nichterwerbstätiger bei Veränderung der Berechnungsgrundlagen, wenn der nach jener Methode errechnete Beitrag um mindestens 25 Prozent von demjenigen abweicht, der sich bei Anwendung der ordentlichen Methode ergibt (BGE 105 V 117).

Auf dem Gebiete der *Renten*, namentlich der *Hinterlassenenrenten*, gilt eine Ehefrau nach dem Tode ihres Mannes so lange als Witwe, als sie nicht wieder heiratet; Pflegekinder, die von einer früheren Witwe nach ihrer Wiederverheiratung adoptiert wurden, gelten nicht als Kinder der Witwe (BGE 105 V 9). Die Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten muss im Scheidungsurteil oder in einer vom Scheidungsrichter genehmigten Scheidungskonvention festgesetzt sein (Bestätigung der Rechtsprechung; BGE 105 V 49). Ein Versicherter, der unwidersprochen *Altersrentenzahlungen* entgegennimmt, hat durch konkludentes Verhalten auf den Rentenaufschub verzichtet und deshalb sein Wahlrecht verwirkt (BGE 105 V 50). Präzisiert wurden die Voraussetzungen der Gewährung des Zuschlages zur Ehepaar-Altersrente, welche die ausserordentliche einfache Altersrente der Ehefrau ablöst (BGE 105 V 131). Die unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau namentlich bei Altersrenten verletzt die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht (BGE 105 V 1).

Auf dem Gebiete der *Hilflosenentschädigungen* gilt die Hilflosigkeit als schwer, wenn nebst der in den relevanten alltäglichen Lebensverrichtungen erforderlichen Dritthilfe zusätzlich die dauernde Notwendigkeit der Pflege oder der persönlichen Überwachung besteht; die Mitwirkung Dritter bei den relevanten alltäglichen Lebensverrichtungen kann in Form direkter Hilfe oder gezielter Überwachung erfolgen; der dauernden Notwendigkeit von Pflege oder persönlicher Überwachung kommt nur untergeordnete Bedeutung zu (BGE 105 V 52). Auf die *Besitzstandsgarantie* kann sich nicht nur der Hilflose berufen, der bei Erreichen der Altersgrenze eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen hat, sondern auch derjenige, der eine solche im Rahmen der Verjährungsvorschrift des Invalidenversicherungsgesetzes nachfordern kann (BGE 105 V 133).

Das Gericht definierte den Begriff der groben Fahrlässigkeit, welche zur *Haftung der Gründerverbände* für Schäden führt, die durch Missachtung der Vorschriften durch Kassenorgane oder Kassenfunktionäre verursacht werden (BGE 105 V 119).

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Ordnung betreffend die *Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen* nicht voll befriedigt und eine Änderung verdiente (wie übrigens anlässlich der 9. AHV-Revision erwogen wurde).

b. Invalidenversicherung

Ein Urteil befasst sich im Hinblick auf den Wohnsitz mit der *Versicherteneigenschaft* einer gemäss Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer in der Schweiz internierten, nicht erwerbstätigen Person (BGE 105 V 136).

Aufgeworfen wurde die Frage des *Eintritts der Invalidität* bei der Sonderschulung; der Übertritt vom Sonderkindergarten in die Sonderschule (im Rahmen des ordentlichen Schulalters) löst keinen neuen Versicherungsfall aus (BGE 105 V 58).

In einem Falle stellte sich das Problem des *Eingliederungsrisikos* und des Umfangs der Haftung der Invalidenversicherung für Leiden, welche auf die Benützung eines von der Versicherung abgegebenen Hilfsmittels (Prothese) zurückzuführen sind (Urteil Loup vom 17. Dezember 1979).

Auf dem Gebiete der *medizinischen Massnahmen* stellt die basale Metatarsalosteotomie bei Hohlballenfuss keine Eingliederungsmassnahme dar (BGE 105 V 139). Ein Entscheid ruft die Voraussetzungen der Gewährung medizinischer Massnahmen an Minderjährige mit schweren psychischen Leiden in Erinnerung, namentlich im Hinblick auf die Verwaltungspraxis (BGE 105 V 19). Dem Bundesrat steht eine umfassende Kompetenz zu, aus der Gesamtheit der *Geburtsgebrechen* im medizinischen Sinne jene Gebrechen auszuwählen, für welche medizinische Massnahmen zu gewähren sind (Geburtsgebrechen im Rechtssinne des IVG; BGE 105 V 21).

Hilfsmittel, welche eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen bilden, sind auch dann abzugeben, wenn die medizinische Massnahme nicht von der Invalidenversicherung durchgeführt wird; entscheidend ist, dass die Voraussetzungen der Übernahme der ärztlichen Vorkehr als medizinische Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung an sich erfüllt sind (BGE 105 V 147). Untersucht wurde der Umfang der

dem Bundesrat bzw. dem Eidgenössischen Departement des Innern übertragenen Befugnis, die Liste der Hilfsmittel aufzustellen (Urteil Janin vom 6. November 1979). Die Liste im Anhang zur HVI ist insoweit abschliessend, als sie die in Frage kommenden Hilfsmittelkategorien aufzählt. Dagegen ist bei jeder Hilfsmittelkategorie zu prüfen, ob die Aufzählung der einzelnen Hilfsmittel ebenfalls abschliessend oder bloss exemplifikatorisch ist (BGE 105 V 23). Das Gericht änderte seine Rechtsprechung hinsichtlich des Begriffs der existenzsichernden Erwerbstätigkeit, welche für die Abgabe von Motorfahrzeugen oder Invalidenfahrzeugen entscheidend ist (BGE 105 V 63).

Es gibt keine *Anpassung* einer Kostengutsprache an das ungünstigere *neue Recht*, wenn die Anpassung den Erfolg einer laufenden Eingliederungsmassnahme gefährden würde (BGE 105 V 145).

Auf dem Gebiete der *Renten* wurde das ausserordentliche Bemessungsverfahren zur Ermittlung des Invaliditätsgrades bei einem Erwerbstätigen dargelegt (BGE 105 V 151). Die Kumulation einer Witwenrente mit einer Zusatzrente zur Invalidenrente des Ehemannes ist nicht möglich; die Witwe, welche einen IV-Renten-Bezüger heiratet, hat Anspruch auf die Witwenrente bis Ende des Monats, in welchem sie sich wieder verheiratet (BGE 105 V 127).

Zur Umschreibung des Zeitpunkts der Entstehung des Anspruchs auf *Hilflosenentschädigung* sind die Regeln über die Entstehung des Rentenanspruchs sinngemäss anwendbar (BGE 105 V 66).

Auf dem Gebiete der *Revision* präziserte das Gericht die zeitliche Vergleichsbasis, wenn die Rente revidiert wird, nachdem die ursprüngliche Rentenverfügung in der Zwischenzeit mehrmals bestätigt worden ist; hat die Verwaltung eine Rente revidiert, ohne dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, so kann der Richter die Revisionsverfügung gegebenenfalls mit der *substituierten Begründung* schützen, dass die ursprüngliche Rentenverfügung zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (BGE 105 V 29). Untersucht wurde die Frage nach dem Zeitpunkt der Erhöhung der Leistung bei Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit (Urteil Gallner vom 21. November 1979). Die Vorschriften über die Revision von Invalidenrenten und Hilflosenentschädigungen der Invalidenversicherung gelten in analoger Weise auch für die Revision von Eingliederungsleistungen (BGE 105 V 173). Das Gericht stellte im übrigen Kriterien auf zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Revisionsregeln einerseits und derjenigen der *Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen* andererseits; es unterstrich die Bedeutung des Umstandes, ob der nachträglich im Rahmen einer Wiedererwägung festgestellte Fehler eine AHV-analoge oder eine spezifisch IV-rechtliche Frage betrifft (BGE 105 V 163 und 173).

Auf dem Gebiete der *internationalen Abkommen* gelten als versichert im Sinne der schweizerischen Rechtsvorschriften nicht nur Personen, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles eine österreichische Pension beziehen, sondern auch diejenigen, die eine solche beanspruchen können (BGE 105 V 13). Untersucht wurde der Anspruch eines griechischen Staatsangehörigen auf eine ausserordentliche Invalidenrente und eine Hilflosenentschädigung, wenn sich der Leistungsansprecher ausschliesslich im Hinblick auf die Behandlung seines Leidens in der Schweiz aufhält; bei der Beurteilung der Frage, ob der Leistungsansprecher in der Schweiz wohnhaft ist, genügt der zivilrechtliche Wohnsitz nicht ohne weiteres, sondern zusätzlich ist darauf abzustellen, wo sich der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen befindet (BGE 105 V 163).

c. *Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*

Festgelegt wurde die Berechnungsweise des *anrechenbaren Einkommens* bei Erträgen, Schuldzinsen und Unterhaltskosten im Falle unverteilter Erbschaften (BGE 105 V 68). Ein Urteil erläutert die Voraussetzungen, unter denen von der Regel abgewichen werden kann, wonach der Mietzins einer gemeinsam gemieteten Wohnung gleichmässig aufzuteilen ist (Urteil J. vom 6. November 1979).

Ein Rechtsstreit gab Gelegenheit zur Präzisierung, dass mit der Festsetzung des Leistungsbeginns in einer Verfügung der Anspruch auf Leistungen für die vorangehende Zeit in der Regel ausgeschlossen wird; auf dem Gebiete der *Nachzahlung* von Leistungen wurde der Begriff der «Zustellung der Verfügung über eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung» umschrieben (Urteil Kolocova vom 28. November 1979).

Hinsichtlich der den Erben obliegenden *Pflicht zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ergänzungsleistungen* sowie bezüglich des *Erlasses* dieser Rückerstattung wurden folgende Fragen untersucht: Solidarhaftung der Miterben, Verjährung des Rückforderungsanspruchs im Laufe des Erlassverfahrens, wenn die Rückerstattungsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist (BGE 105 V 74).

d. *Krankenversicherung*

Aus wichtigen Gründen ist der sofortige *Kassenaustritt* jederzeit möglich (BGE 105 V 86).

Geprüft wurde die Geltendmachung der *Freizügigkeit* und die Auswirkungen auf den Leistungsanspruch, wenn jenes Recht zwar innert gesetzlicher Frist, aber nach Eintritt eines Schadens ausgeübt wird (Urteil Leemann vom 28. November 1979).

Wenn die Kassenstatuten eine Zahlungsaufforderung für rückständige Monatsbeiträge vorschreiben und an ihre Nichtbefolgung Sanktionen knüpfen, so darf diese Aufforderung nicht vor Ablauf des in den Statuten festgelegten Termins erfolgen (BGE 105 V 86).

Zusammengefasst wurde die Rechtsprechung zum *Krankheitsbegriff* bei Transsexualismus. Die Subdelegation der bundesrätlichen Befugnis zur Bezeichnung der *Pflichtleistungen* an das Eidgenössische Departement des Innern, soweit wissenschaftlich umstrittene diagnostische oder therapeutische Massnahmen in Frage stehen, ist nicht gesetzwidrig; die operative Geschlechtsumwandlung gehört nicht zu den Pflichtleistungen der Krankenkassen (BGE 105 V 180). Das Gericht untersuchte den Begriff der Wirtschaftlichkeit als Voraussetzung der Aufnahme eines Arzneimittels in die Spezialitätenliste (BGE 105 V 186).

Präzisiert wurde das Statut des *Grenzgängers* hinsichtlich seines Anspruchs auf *Leistungen im Ausland* (Urteil Ueberschlag vom 19. November 1979).

Im Hinblick auf die *Schadenminderungspflicht* muss sich der Versicherte zumutbaren therapeutischen Massnahmen unterziehen (BGE 105 V 176).

Die Bestimmungen betreffend die Überversicherung verunmöglichen den Kassen nicht, die Gewährung des *Taggeldes* vom Bestehen eines Lohn- oder Erwerbsausfalls abhängig zu machen. Präzisiert wurden die Voraussetzungen der Anwendung der *Überversicherungsregeln* unter Beibehaltung der Globalrechnung; das Gericht legte ferner die Anforderungen an den Beweis von Kosten dar, die in die Berechnung einbezogen werden dürfen (BGE 105 V 193); schliesslich nahm es zur Berechnung der *Überentschädigung* einer IV-Renten-Bezügerin Stellung, die früher eine AHV-Rente erhielt und deren invalidierendes Leiden die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verhindert (Urteil Guéniat vom 30. November 1979).

e. Unfallversicherung

Ein Urteil untersucht die Stellung der *Zahnärzte* in der Unfallversicherung (Urteil Strässle vom 28. Dezember 1979).

Ein anderes legt dar, wie der *Invaliditätsgrad* eines Teilinvaliden bestimmt wird, der einen versicherten Unfall erleidet (BGE 105 V 205).

Der *Rentenanspruch* lebt nicht wieder auf, wenn die von der Witwe neu eingegangene Ehe ungültig erklärt wird. *De lege ferenda* wies das Gericht darauf hin, dass diese Frage in den verschiedenen Bereichen der Sozialversicherung einheitlich geregelt werden sollte und dass es sich um ein vom Gesetzgeber zu lösendes Koordinationsproblem handelt (BGE 105 V 209).

Untersucht wurden die Voraussetzungen, unter denen eine Veränderung unfallfremder Faktoren zu einer *Revision* Anlass geben kann, und dabei präzisiert, dass die Vorschrift, wonach die Geldleistungen *gekürzt* werden, wenn der Schaden nur teilweise die Folge eines versicherten Unfalles ist, Anwendung findet auf jeden pathologischen Vorzustand, ohne welchen die seit dem Unfall bestehende Dauerinvalidität geringer wäre (BGE 105 V 91).

Bestätigt wurde die Rechtsprechung hinsichtlich der *Wiederaufnahme der ärztlichen Behandlung* und der Pflicht der SUVA, einen *Rückfall* oder *Spätfolgen* eines versicherten Unfalles zu übernehmen; die Bestimmungen des Militärversicherungsgesetzes über die Wiederaufnahme der ärztlichen Behandlung sind nicht analog anwendbar (BGE 105 V 31).

Auch in diesem Versicherungszweig stellte sich die Frage der *Überentschädigung*. Geprüft wurden die Modalitäten der *Kürzung* im Falle des *Zusammentreffens* einer Rente der Invalidenversicherung mit einer Rente der obligatorischen Unfallversicherung (Urteil Arribas vom 26. Oktober 1979). Anlass zu einer Bemerkung *de lege ferenda* gab ein Fall hinsichtlich der Berechnung der Überentschädigung, wenn ein SUVA-Rentner gleichzeitig Bezüger einer Ehepaar-Rente der Invalidenversicherung ist, und im Falle einer SUVA-Rentnerin, deren Ehemann eine Ehepaar-Rente der Invalidenversicherung bezieht: die gesetzliche Ordnung in diesem Bereich befriedigt nicht (BGE 105 V 218). Das Gericht definierte die Natur der der SUVA zustehenden Guthaben bei Überentschädigung einerseits und bei *Beteiligung* des Versicherten an den *Spitalkosten* andererseits; es rief die Regeln der Berechnung der Überversicherung bei einer solchen Kostenbeteiligung in Erinnerung; schliesslich prüfte es gewisse Probleme im Zusammenhang mit der *Rückforderung nicht geschuldeter Leistungen* (BGE 105 V 198).

f. Militärversicherung

Das Gesetz umschreibt den Kreis der *versicherten Personen* abschliessend; unter den Begriff der Aushebung fällt nur die Prüfung der Diensttauglichkeit und die Zuteilung zu einer Waffengattung; die vorangehende Einschreibung beim Sektionschef, die der administrativen Erfassung und der Orientierung der Stellungspflichtigen dient und kantonal verschieden geordnet ist, fällt nicht darunter (BGE 105 V 39).

Ein Prozess gestattete es, die Voraussetzungen der *Haftung der Militärversicherung* für Neurosen darzulegen; es genügt die blosser Feststellung irgendwelcher Beschwerden oder Symptome während des Dienstes, wenn diese

Erscheinungen wahrscheinlich mit der geltend gemachten Gesundheitsschädigung zusammenhängen; der Begriff der Sicherheit ist im empirischen, nicht im naturwissenschaftlich-theoretischen Sinn zu verstehen (BGE 105 V 225).

Untersucht wurde die Frage des Anspruchs auf *Rente* bzw. auf *Genugtuung* bei gleichzeitiger Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit und der körperlichen oder psychischen Integrität; das Gericht hob *de lege ferenda* hervor, dass die gesetzliche Ordnung in diesem Bereich nicht befriedigt (Urteil P. vom 20. Dezember 1979).

g. Erwerbersatzordnung

h. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

Auf diesen beiden Gebieten ist kein dem Gericht unterbreiteter Fall für den Bericht von besonderem Interesse.

i. Arbeitslosenversicherung

Der AIVB umschreibt den Kreis der *Beitragspflichtigen* und die Ausnahmen von der Beitragspflicht abschliessend (BGE 105 V 44).

Hinsichtlich des Anspruchs auf *Entschädigung* gilt die Befreiung vom Beschäftigungsnachweis nur für jene arbeitslosen Tage, welche innerhalb der Frist von 365 Tagen liegen, die am ersten Tag nach dem Studienabschluss zu laufen begonnen hat (BGE 105 V 98). Die Personen, die wegen ihres Einflusses auf die Beschlüsse des Unternehmens, in dem sie in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter arbeiten, nicht anspruchsberechtigt sind, können dennoch Leistungen beanspruchen, wenn ihre Stellung die Vermittlungsfähigkeit und -bereitschaft nicht erheblich vermindert und die Überprüfbarkeit ihrer Arbeitslosigkeit nicht übermässig erschwert oder verunmöglicht (BGE 105 V 101). Ein Entscheid ruft die Voraussetzungen in Erinnerung, unter denen die Pflicht des Arbeitgebers zur Lohnzahlung einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausschliesst (BGE 105 V 234). Untersucht wurde die Bedingung der Überprüfbarkeit der beitragspflichtigen Beschäftigung, insbesondere bei Reisenden, Vertretern und andern, die auf reiner Provisionsbasis arbeiten (Urteil Benz vom 21. November 1979).

2. Verfahren

Für Beitragsverfügungen ist die *Unterschrift* kein Gültigkeitserfordernis (Urteil Demarmels vom 30. November 1979).

Das AHVG schliesst die Anwendung kantonalrechtlicher Bestimmungen über den *Stillstand der Fristen* aus (BGE 105 V 106).

Hinsichtlich der *Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde* legt ein Entscheid die Bedeutung der Verwaltungsverfügung für die Bestimmung des möglichen Streitgegenstandes dar; die Substitution der Begründung durch den Richter darf nicht zu einer Änderung des Gegenstandes der streitigen Verfügung führen (BGE 105 V 198). Untersucht wurden die Begriffe des «Vorschlages» bzw. der «Verfügung» der Militärversicherung im Gegensatz zum sogenannten «*préavis*», namentlich bei einer Kürzung der Rente, welche mit einer Rente der Invalidenversicherung zusammenfällt (BGE 105 V 93). Die Verfügungen des Eidgenössischen Departementes des Innern, welche die Pflichtleistungen der Krankenkassen bezeichnen, können an den Versicherungsrichter weitergezogen werden; umschrieben wurde dessen Kognition (BGE 105 V 180). Streitigkeiten über die Beziehungen zwischen einer liechtensteinischen Krankenkasse und einem schweizerischen Rückversicherungsverband fallen nicht in die Kompetenz des Sozialversicherungsrichters (Urteil Jenny vom 21. November 1979).

Das Eidgenössische Versicherungsgericht ist zur Beurteilung von *Schadenersatzklagen* zuständig, welche laut AHVG gegen Gründerverbände, den Bund oder Kantone gerichtet sind (BGE 105 V 119).

Die Prozessverfügung, mit welcher der erstinstanzliche Richter einen Kostenvorschuss verlangt, ist eine *Zwischenverfügung*; sie muss die Rechtsmittelbelehrung enthalten (BGE 105 V 107).

Ein Entscheid behandelt die Frage des Entzuges der *aufschiebenden Wirkung der Beschwerde* bei der Revision von Invalidenrenten (Urteil Rajic vom 20. Dezember 1979); ein anderes Urteil legt die Konsequenzen einer während der *Rechtshängigkeit* ergangenen *neuen Verwaltungsverfügung* auf das Prozessverfahren dar (BGE 105 V 107).

In bezug auf den *zeitlich massgebenden Sachverhalt* kann das Gericht ausnahmsweise Tatsachen berücksichtigen, die erst nach dem Zeitpunkt des Verfügungserlasses eingetreten sind (BGE 105 V 156). Ein Prozess um die Kürzung der Versicherungsleistungen wegen Grobfahrlässigkeit in der obligatorischen Unfallversicherung erlaubte, die Regeln über die *Beweislast* auf dem Gebiete der Sozialversicherung darzulegen (BGE 105 V 213).

Ein Streitfall gab Gelegenheit zur Bezeichnung der *Prozessparteien*, wenn die erste Verwaltungsverfügung Gegenstand einer Beschwerde an eine Verwaltungsbehörde – in casu das Eidgenössische Departement des Innern –

C. Statistik

1. Natur der Streitsache

	Eridigungen in den Vorjahren					1979		Eridigungsarten				Mittlere Prozess- dauer in Monaten
	1975	1976	1977	1978	1978	1979	Übertrag auf 1980	Nichttreten	Abschreibung (Rückzug usw.)	Gutheissung (bzw. Rück- weisung)	Abweisung	
	1975	1976	1977	1978	Übertrag von 1978	Eingang 1979						
a. Alters- und Hinterlassenenversicherung	151	155	221	243	149	298	208	8	12	54	165	8
b. Invalidentversicherung	458	461	537	543	407	829	568	21	16	199	432	7
c. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidentversicherung	16	21	16	27	25	24	14	1	1	16	17	7
d. Krankenversicherung	48	46	89	76	65	91	91	2	2	20	41	11
e. Unfallversicherung (einschliesslich Verhütung von Berufskrankheiten)	66	66	53	65	69	68	60	3	3	21	50	9
f. Militärversicherung	12	11	19	12	10	11	8	3	-	2	8	9
g. Erwerbsersatzordnung	-	2	3	3	2	-	1	-	-	1	-	8
h. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern	5	6	8	5	2	5	5	-	-	1	1	6
i. Arbeitslosenversicherung	8	96	169	180	121	207	144	4	5	38	137	6
Total	764	864	1115	1154	850	1533	1099 ¹⁾	42	39	352	851	7,5 ²⁾

1) Wovon eingegangen 1975: 1; 1977: 8; 1978: 112

2) Gewichteter Durchschnitt

2. Eridigung

nach Sprachen	nach Kammern		Vom Gesamtgericht beraten
	Fälle	%	
Deutsch	860	67	40
Französisch	267	21	3
Italienisch	157 = 1284	12 = 100	
			Öffentliche Beratungen
			(Art. 17 OG)
			293
			991
			1284

gewesen ist; umschrieben wurde die Überprüfungsbefugnis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Fällen, in denen es um die Aufnahme eines Arzneimittels in die Spezialitätenliste geht, wenn dessen Wirtschaftlichkeit streitig ist (BGE 105 V 186).

Wenn sich die unterliegende Partei durch das rechtswidrige Verhalten der obsiegenden Gegenpartei zur Prozessführung veranlasst sehen durfte, so können auch der obsiegenden Partei *Gerichtskosten* auferlegt werden (BGE 105 V 86).

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

31. Dezember 1979

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Winzeler

Der Gerichtsschreiber: Duc